

## Totalrevision Energiegesetz des Kantons Uri (EnG)

Vernehmlassungsfrist: 28. Februar 2021

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

### Stellungnahme zur Totalrevision EnG als Ganzes

Rückmeldung von:

Urner Gemeindeverband

Mit den Änderungen zum EnG sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

Ja

Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.

Nein

### Detailbemerkungen zu den wichtigsten Artikel des EnG

#### Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Der Urner Gemeindeverband ist mit der Grundausrichtung der Gesetzesrevision einverstanden. Er stellt jedoch fest, dass das Energiegesetz sich ganz stark auf den Bereich der Gebäudeenergie fokussiert - dies auch, weil es für die kantonale Gesetzgebung dort am meisten Handlungsspielraum gibt. Die Thematik Energie ist jedoch viel weitreichender und umfasst weitere Themen, die nun in der Energiestrategie des Kantons Uri Eingang finden. Zudem wird bemerkt, dass der Begriff "erneuerbare Energie" im vorliegenden Gesetzesentwurf derart zentral ist, dass er eigentlich auch im Gesetz und nicht nur in Reglement definiert werden soll.

#### Artikel 6 Wärmeschutz von Gebäuden

Ja Bemerkung:

Ja, aber

Nein

#### Artikel 7 Gebäudetechnische Anlagen

Ja Bemerkung:

Ja, aber

Nein

#### Artikel 8 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Ja Bemerkung: Der Artikel stellt eine wesentliche Änderung zur bisherigen Gesetzgebung dar. Beim Urner Gemeindeverband sorgt insbesondere Absatz 5 für Diskussionen. Einerseits ist

Ja, aber unklar, wer den Heizungsersatz innert 15 Jahren kontrollieren soll. Zudem kritisiert der Gemeindeverband, dass dieser Absatz 5 im Vollzug nicht realistisch ist. Die Gemeinden

Nein sind aktuell nicht darüber im Bild, wo welche Heizungen installiert sind. Zudem ist es schwierig, den Hausbesitzern einen Heizungsersatz zu empfehlen, wenn die alte Anlage noch läuft. Der Urner Gemeindeverband empfiehlt daher auf die Frist von 15 Jahren zu verzichten. Der Gemeindeverband findet es aber richtig, dass der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen nicht mehr erlaubt wird.

**Artikel 9 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten**

- Ja
- Ja, aber
- Nein

Bemerkung:

**Artikel 10 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz**

- Ja
- Ja, aber
- Nein

Bemerkung: Der Urner Gemeindeverband hat zum Absatz 3 gewisse Vorbehalte betreffend Vollzug. Denn Heizungen können heute ohne Baubewilligung ersetzt werden. Daher ist es nicht ganz klar, wie die Gemeinden als Vollzugsbehörde diesen Absatz handhaben sollen, falls der Ersatz oder die Neuinstallation fossil befeuerter Heizungen nicht gemeldet wird.

**Artikel 12 Anforderungen Eigenstromerzeugung**

- Ja
- Ja, aber
- Nein

Bemerkung: Dieser Artikel soll dort zum Tragen kommen, wo Eigenstromerzeugung überhaupt möglich ist und Sinn macht. So sind Solaranlagen beispielsweise in BLN-Gebieten, Kernzonen und geschützten Ortsbildern zum Teil heikel. Der Spielraum für die Eigenstromerzeugung bei geschützten Objekten müsste grösser sein.

**Artikel 13 Sanierungspflicht zentrale Elektro- Wassererwärmer**

- Ja
- Ja, aber
- Nein

Bemerkung: Der Artikel stellt ebenfalls eine wesentliche Änderung zur bisherigen Gesetzgebung dar. Beim Urner Gemeindeverband sorgt insbesondere Absatz 2 für Diskussionen. Einerseits ist unklar, wer den Heizungsersatz innert 15 Jahren kontrollieren soll. Zudem kritisiert der Gemeindeverband, dass dieser Absatz 2 im Vollzug nicht realistisch ist. Die Gemeinden sind aktuell nicht darüber im Bild, wo welche Heizungen installiert sind. Zudem ist es schwierig, den Hausbesitzern einen Heizungsersatz zu empfehlen, wenn die alte Anlage noch läuft. Der Urner Gemeindeverband empfiehlt daher auf die Frist von 15 Jahren zu verzichten. Der Gemeindeverband findet es aber richtig, dass der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen nicht mehr erlaubt wird. Zu Absatz 3 bemerkt der Gemeindeverband, dass es diesbezüglich gewisse Vorbehalte betreffend Vollzug gibt. Denn Heizungen können auch ohne Baubewilligungen ersetzt werden. Daher scheint eine Kontrolle der nichtgemeldeten Fällen schwierig zu sein.

**Artikel 17 Vorbild öffentliche Hand**

- Ja
- Ja, aber
- Nein

Bemerkung: Ein Ölheizkessel hat im Schnitt eine Lebensdauer von 15 Jahren. Daher erscheint dem Gemeindeverband die Zielsetzung des Kantons, bei seinen eigenen Infrastrukturen bis im Jahr 2050 auf fossile Brennstoffe zu verzichten, wenig vorbildlich. Zudem soll erwähnt werden, dass der Kanton bei seinen eigenen Infrastrukturen künftig beim Heizungsersatz auf erneuerbare Energie setzen muss.

**Artikel 18 Energieausweis für Gebäude**

- Ja
- Ja, aber
- Nein

Bemerkung: Für den Gemeindeverband ist unklar, wie der Einsatz der Energieausweise gehandhabt werden soll?

**Artikel 21 Grundsatz Gebäudeautomation**

- Ja
- Ja, aber

Bemerkung: Anbei könnte noch ergänzt werden, dass die Gebäudeautomation zu fördern ist.

Nein

**Artikel 22 Betriebsoptimierung**

Ja  
 Ja, aber  
 Nein

Bemerkung:

**Artikel 24 Energieeffizienz in der Mobilität**

Ja  
 Ja, aber  
 Nein

Bemerkung: Die Vorbildfunktion des Kantons soll auch bei diesem Artikel zum Tragen kommen (vgl. Artikel 17).

**Artikel 28 Versorgung mit elektrischer Energie**

Ja  
 Ja, teilweise  
 Nein

Bemerkung:

**Artikel 29 Eigene Anlagen, Beteiligung**

Ja  
 Ja, aber  
 Nein

Bemerkung:

**Artikel 23 Kantonale Energieplanung**

Ja  
 Ja, aber  
 Nein

Bemerkung: Der Urner Gemeindeverband bemerkt zum Absatz 3, dass die Gemeinden gerne Auskünfte liefern, welche für die Erarbeitung Energieplanung nötig sind. Sie sind aber nicht bereit, zusätzliche Infos zu beschaffen.

**Artikel 30 Organisation + Vollzug (siehe Reglement Artikel 35)**

Ja  
 Ja, aber  
 Nein

Bemerkung: Der Gemeindeverband bemerkt, dass der Absatz 3 relativ offen formuliert ist. Demnach ist es relativ offen, welche Arbeitslast künftig auf die Gemeinden zukommen wird. Der Vollzug des revidierten Energiegesetzes könnte für einige Gemeinden sehr happig werden und viel Mehrarbeit mit sich bringen. Der Urner Gemeindeverband regt daher an, dass der Kanton eine Umfrage bei den Gemeinden durchführen soll, ob der Energievollzug künftig wirklich noch bei den Gemeinden sein soll. Allenfalls würde es mehr Sinn machen, den Vollzug an den Kanton abzugeben, bei dessen Verwaltung mehr Erfahrung in der Anwendung vorhanden ist.

Reglement, Artikel 3		Geltungsbereich	
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	Der Urner Gemeindeverband erachtet es als relativ kritisch, dass das revidierte Energiegesetz auch für provisorische Bauten gelten soll, welche länger als drei Jahre bestehen bleiben (Absatz 2; Buchstabe a). Die Praxis zeigt, dass insbesondere Provisorien bei Umbauten von Schulhäusern oder Verwaltungsgebäuden oftmals länger als drei Jahre stehen bleiben und es bei solchen Projekten auch zu Verzögerungen kommen kann. Der Urner Gemeindeverband regt daher an, die Frist dazu auf fünf Jahre hochzuschrauben. Es ist jedoch klar, dass Dauerprovisorien davon ausgenommen werden sollen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		
<input type="checkbox"/>			

Reglement, Artikel 18		Ferienhäuser und Ferienwohnungen	
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	Der Urner Gemeindeverband ist der Ansicht, dass es anbei eine Präzisierung benötigt. Die Raumtemperatur soll nur dort mittels Fernbedienung auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein, wo dies technisch überhaupt möglich ist. Denn noch immer sind diverse Ferienhäuser im Kanton Uri ohne Internet oder Mobile-Netz. Zudem sollen neuerstellte Häuser mit manuell bedienten Holzfeuerungen und Alphütten, die nur im Sommer während weniger Wochen bewohnt sind, davon ausgenommen werden.
<input type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
<input type="checkbox"/>			

Reglement, Artikel 35		Zuständigkeit	
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	Die Praxis in den Gemeinden zeigt, dass Bauherrschaften Detailpläne erst nach erfolgter (provisorischer) Baubewilligung ausarbeiten. Daher ist der Absatz 2, so wie er im Entwurf formuliert ist, kritisch zu hinterfragen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		
<input type="checkbox"/>			

Reglement, Artikel 36		Projektnachweis Energie	
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	Aktuell ist es relativ offen, welche Arbeitslast künftig auf die Gemeinden zukommt. Der Vollzug des revidierten Energiegesetzes könnte für einige Gemeinden sehr happig werden und viel Mehrarbeit mit sich bringen. Der Urner Gemeindeverband regt daher an, dass der Kanton eine Umfrage bei den Gemeinden durchführen soll, ob der Energievollzug künftig wirklich noch bei den Gemeinden sein soll. Allenfalls würde es mehr Sinn machen, den Vollzug an den Kanton abzugeben, bei dessen Verwaltung mehr Erfahrung in der Anwendung vorhanden ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		
<input type="checkbox"/>			